

## Die sino-sowjetische Grenze

(Ein alter Streit wird neu geführt; Versuch einer systematischen Darstellung)

Oskar Weggel

Der sowjetisch-afghanische Grenzvertrag vom 16. Juni 1981 hat den seit 1960 schwelenden Streit um die chinesisch-sowjetischen Grenzen im Westabschnitt - nördlich des afghanischen Wakhan-Korridors - neu belebt. China hat seitdem nicht nur die Rechtsfragen im Westabschnitt, sondern auch diejenigen im Ostabschnitt erneut in die Diskussion eingeführt und hat außerdem Anfang Juli 1981 sein Interesse an einer Fortsetzung der Grenzverhandlungen bekundet.

Grenzverträge wurden bisher mit fünf Nachbarstaaten geschlossen, nämlich 1960 mit Birma, 1961 mit Nepal, 1962 mit der Mongolischen Volksrepublik, 1963 mit Pakistan und im gleichen Jahr auch mit Afghanistan.

Grenzprobleme gibt es nach wie vor mit Vietnam, mit Japan (um den Senkaku-Archipel), mit Indien, de facto auch mit Birma und - eben mit der Sowjetunion. Nachträglich sollen die entscheidenden Streitfragen im sino-sowjetischen Grenzkonflikt kurz dargelegt und in ihrer Systematik verdeutlicht werden.

Gliederung:

- I. Gründe für den erneuten Grenzdisput
- II. Der Grenzkonflikt: Entstehung und Probleme
  1. Die zwei Grenzabschnitte
  2. Die Grenze im Ostabschnitt
    - a) Wie die Grenzfrage entstanden ist
    - b) Bisherige Grenzverhandlungen
    - c) Zusammenfassung der fünf großen Meinungsdivergenzen zum Westabschnitt
  3. Die Grenzfrage im Westabschnitt
    - a) Der Stein des Anstoßes
    - b) Die juristische Wirrnis im Dreiländereck China - UdSSR - Afghanistan
    - c) Der Streit um die nördliche Abgrenzung des Wakhan-Korridors
    - d) Zusammenfassung der zwei großen Meinungsdivergenzen zum Ostabschnitt

### I. Gründe für den erneuten Grenzdisput

Am 16. Juni 1981 unterzeichneten die Sowjetunion und Afghanistan in Kabul einen Vertrag über die Grenzziehung zwischen beiden Ländern, und zwar im Bereich des Sektors zwischen dem Westufer des Zorkul-Sees und dem Povalo-Shveikovski-Gipfel, der in China - nach dem uigurischen Namen - als Kokrash-Kol-Gipfel bezeichnet wird (1).

Wie bereits gemeldet (2) protestierte das chinesische Außenministerium am 22. Juli gegen diesen Vertrag und bezeichnete ihn als "illegal und nichtig", da er Gebiete miteinbeziehe, die zwischen China und der Sowjetunion umstritten seien (3).

Das sowjetische Außenministerium widersprach dieser Erklärung am 11. August 1981 und löste damit eine erneute Antwort des chinesischen Außenministeriums (Note vom 31. August 1981) aus (4).

Bereits einen Tag nach dem Vertragsabschluß druckte RMRB einen Grundsatzartikel über die sino-sowjetische Grenzfrage von Li Huichuan, dem Leiter des Instituts für Internationale Studien, ab. Einige Zeit später folgte, ebenfalls in der Volkszeitung (5), eine Darlegung von Wang Ningxiong über die einzelnen Schritte der "zaristischen Aggression gegen China".

In den gleichen Zusammenhang gehört vielleicht auch die Bemerkung des stellvertretenden Parteivorsitzenden Li Xiannian gegenüber Lothar Späth, dem baden-württembergischen Ministerpräsidenten, daß China die Wiederaufnahme der Gespräche mit Moskau über normale zwischenstaatliche Beziehungen begrüßen würde. Solche Verhandlungen hätten jedoch nur Sinn, wenn von Moskau mehr als Phrasen zu erwarten seien. Solange sowjetische Truppen Afghanistan besetzt hielten und Moskau die vietnamesische Invasion in Kambodscha unterstützte, sei eine Rückkehr an den Konferenzstisch sinnlos (6). Die Grenzfrage wurde in diesem Zusammenhang nicht erwähnt, weil sie an Brisanz mit den erwähnten zwei Punkten nicht mithalten kann. Da die Lösung der Grenzfrage aber auch mit dem beiderseitigen Rückzug von Truppen entlang der gemeinsamen Grenzen zusammenhängt und da sie zumindest die Atmosphäre möglicher Gespräche mitprägen würde, sollen die beiderseitigen Grenzstandpunkte hier nochmals systematisch zusammengefaßt werden.

### II. Der Grenzkonflikt: Entstehung und Probleme

#### 1. Die zwei Grenzabschnitte

Die Sowjetunion hat mit China an zwei Stellen gemeinsame Grenzen, nämlich im Osten beginnend nahe Wladiwostok über den Ussuri- und den Heilongjiang- (Amur-) Bogen bis hin zum Areal der Mongolischen Volksrepublik. Die äußere Mongolei ist zwar de facto Aufmarschgebiet sowjetischer Divisionen, vor allem entlang der Transsibirischen Eisenbahn, doch kann es, da die VR China die Selbständigkeit dieses Landes i. J. 1950 anerkannt hat, hier zu keinen Grenzdisputen mehr kommen. Der Westabschnitt beginnt jenseits der mongolischen Grenze und setzt sich fort bis zu der Stelle, an der der afghanische Wakhan-Korridor an die Autonome Region Xinjiang stößt. Man kann also von einem Ost- und einem Westabschnitt sprechen.

Im Ostabschnitt geht es um chinesische Gebietsforderungen von rund 1.000 qm (zumeist Flußinseln), im Westabschnitt dagegen um immerhin 20.000 qkm im Bereich des Pamir.

China läßt sich bei seinen Ansprüchen davon leiten, daß die Verträge aus dem 19. Jhd., auch wenn sie unter "ungleichen" Bedingungen geschlossen sind und daher eigentlich wegen ihres "kolonialistischen" Charakters als nichtig zu betrachten wären, gleichwohl als alleinige Grundlage zur Lösung der Grenzfragen anerkannt werden sollen, wobei allerdings die alten ungleichen Verträge durch neue gleiche Verträge zu ersetzen wären.

Dagegen müßten solche Gebiete zurückgegeben werden, die unter Verstoß gegen diese alten ungleichen Verträge "erworben" worden sind. Gemeint sind hier vor allem Gebiete im Ostabschnitt.

Des weiteren sei über die Zukunft solcher Areale noch zu verhandeln, über die bisher weder durch einen gleichen noch durch einen ungleichen Vertrag Abmachungen getroffen wurden. Beijing sieht einen solchen ungeregelten Zustand vor allem im Bereich des Pamir, also des Westabschnitts.

## 2. Die Grenze im Ostabschnitt

### a) Wie die Grenzfrage entstanden ist

In den beiden bereits erwähnten RMRB-Artikeln vom 17. Juni und vom 11. August 1981 werden fast ausschließlich die Fragen des Ostabschnitts behandelt. Der Artikel vom 11. August geht auf die einzelnen zaristischen "Aggressions"- Maßnahmen gegen China ein und schildert, wie unter Anwendung von Gewalt, Betrug und Drohungen ein Areal nach dem anderen aus dem kaiserlichen China herausgerissen wurde. Der erste Vertrag zwischen China und Rußland, nämlich der "Vertrag von Nipchu" (1689) sei noch unter Gleichen geschlossen worden.

Nach dem Opiumkrieg von 1840-42 allerdings, der China zu einer Halbkolonie herabwürdigte und es in seinen außenpolitischen Aktionen schwächte, sei das zaristische Rußland dann an der Seite anderer imperialistischer Mächte mit Mitteln vorgegangen, die alle nummehr geschlossenen Verträge als "ungleich" erscheinen lassen.

- Der "Vertrag von Aigun" (1858) kam zustande, nachdem der russische Admiral Neveloskoy sich daran gemacht hatte, den chinesischen Fluß Heilongjiang (Amur) und die Insel Sachalin für Rußland zu beanspruchen. 1850 wurde die Heilongjiang-Insel Miaojie besetzt und unter dem Namen "Nikolayevsk" (benannt nach dem Zaren Nikolai) zu einer Festung für das weitere Vorgehen in diesem Bereich ausgebaut. Im April 1853 befahl Zar Nikolai I. die Besetzung der chinesischen Sachalin-Insel. Der in Sibirien eingesetzte Gouverneur Muravyev führte zwischen 1854 und 1856 drei militärische Exkursionen entlang dem Heilongjiang durch. In seinem Gefolge befanden sich russische "Einwanderer", die am nördlichen Ufer des unteren und des mittleren Laufes angesiedelt wurden. Ende 1856 richtete das zaristische Rußland die "Maritimprovinz" am unteren Lauf des Heilongjiang ein. Im August 1857 verlangte der russische Gesandte Putyatin in Tianjin von der Qing-Regierung, daß diese den Heilongjiang (Amur) und den Wusuli (Ussuri) als sino-sowjetische Grenze anerkenne. Diese Forderung wurde zwar zurückgewiesen; als jedoch die britischen und französischen Streitkräfte im Verlauf des "2. Opiumkriegs" Tianjin angriffen und damit drohten, nach Beijing einzufallen, nutzte Rußland diese günstige Gelegenheit aus und marschierte im Mai 1858 nach Aigun, wo - nach sechs Tagen Verhandlungen - den Vertretern der Qing-Regierung nichts anderes übrigblieb, als den "Vertrag von Aigun" zu unterzeichnen, aufgrund dessen 600.000 qkm chinesisches Territorium nördlich des Heilongjiang und südlich der äußeren Xingan-Bergkette an Rußland abzutreten waren. Außerdem

wurde das Territorium östlich des Ussuri unter gemeinsame sino-russische Herrschaft gestellt. Hailanpao erhielt den Namen "Blagoveshchensk", was soviel heißt wie "Stadt, in der gute Neuigkeiten verkündigt wurden".

- Schon zwei Jahre später wurde dem Qing-Reich der "Vertrag von Petersburg" (1860) aufgezwungen, der nun auch die 400.000 qkm östlich des Ussuri Rußland zuschlug. Vorausgegangen waren militärische Streifzüge der zaristischen Truppen und Flotten - wiederum unter Führung von Muravyev.

- Im "Vertrag von Beijing" (1860) und aufgrund des chinesisch-russischen Protokolls von Chuguchak (1864) wurde die Grenzlinie zuerst vom Balchasch-See bis zum Saissan- und Temurtu-See (heute Issyk-Kul-See) vorgeschoben und dann der Temurtu-See ebenfalls dem russischen Territorium einverleibt. Damit gingen China 44.000 qkm Land östlich und südlich des Balchasch-Sees verloren. Auch hier waren militärische Manöver der russischen Truppen vorangegangen.

- Durch den "Vertrag von St. Petersburg" (1881) und einige spätere Grenzvermessungsprotokolle wurden weitere 70.000 qkm östlich des Saissan-Sees und westlich von Ili dem zaristischen Rußland einverleibt.

Damit hatte das zaristische Rußland innerhalb nur eines halben Jahrhunderts nicht weniger als 1,5 Mio. qkm chinesisches Territorium "geschluckt". Doch nicht genug damit, versuchte St. Petersburg nun auch noch Sonderrechte im eigentlichen China zu erwerben. Als die Qing-Regierung nach dem verlorenen chinesisch-japanischen Krieg an Tokyo gewaltige Entschädigungen zu zahlen hatte, erklärte sich das zaristische Rußland zusammen mit Frankreich (i.J. 1895) bereit, der Qing-Regierung 100 Mio. Silbertaels für 4% p.a. zu leihen. Zur Abwicklung dieses Kredits errichtete die russische Seite in Zusammenarbeit mit einer französischen Bankengruppe i.J. 1895 die "Chinesisch-Russische Bank", durch deren Verhandlungsgeschick der Qing-Regierung immer mehr Privilegien abgetrotzt wurden, so z.B. das Recht, Eisenbahnlinien zu bauen, Stromübertragungsnetze auszulegen, Bergwerke und Fabriken zu eröffnen und z.T. sogar Steuern einzutreiben. 1896 verstanden es die Russen, unter dem Vorwand der Abwehr eines weiteren japanischen Angriffs, den damaligen Kanzler Li Hongzhang zur Unterzeichnung des "Chinesisch-Russischen Geheimvertrags" zu veranlassen und sich im Vollzug dieses Vertrages das Recht zu sichern, Eisenbahnen in den Nordostprovinzen, also in der Mandschurei, zu bauen. 1898 erzwang Rußland die "Verpachtung" des Hafens von Lushun sowie der Dalian-Bucht und sicherte sich außerdem das Recht auf den Bau der Ostchinesischen Eisenbahn. Auf diese Weise geriet die Mandschurei weitgehend unter den Einfluß des zaristischen Rußland.

Diese Fakten zeigen - immer aus chinesischer Perspektive -, daß sämtliche Verträge nach 1840 mittels Gewaltandrohungen und diplomatischer Erpressung erzwungen - also ungleich - waren. Die Verträge tragen alle typischen "imperialistischen" Merkmale, wie z.B. die Abtretung von Territorium, die Forderung von Reparationen, die zwangsweise Öffnung von Handelshäfen, die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit, einseitige Meistbegünstigung usw.

Marx, Engels und Lenin haben diesen Gebietserwerb als Annexion bezeichnet. Auch in den ersten Jahren der jungen Sowjetunion herrschte diese Ansicht noch vor; doch dann änderte sich der Standpunkt: Die Staatsraison hatte gesiegt.

Die Sowjetgeschichtsschreibung ging von jetzt an davon aus, daß der Vertrag von Nipchu ein ungleicher Vertrag für Ruß-

land gewesen sei und daß erst die nachfolgenden Verträge (von Aigun, St.Petersburg usw.) gleichsam Wiedergutmachungen früheren chinesischen Unrechts - und außerdem gleich - gewesen seien.

#### b) Bisherige Grenzverhandlungen

Viernmal ist es insgesamt zu Anläufen in der Grenzfrage gekommen, nämlich

- am 22.August und 21.September 1960, als die chinesische Regierung der Sowjetführung zweimal hintereinander Verhandlungen vorschlug, ohne daß sie damals allerdings ein Echo auslöste.

- Am 23.August 1963 unterbreitete China der Sowjetunion einen Sechs-Punkte-Vorschlag zur Aufrechterhaltung des Status quo an der Grenze und zur Vermeidung weiterer Zusammenstöße. Schon damals war es ja zu mehr als tausend Zwischenfällen gekommen (Regierungserklärung vom 24.Mai 1969). Auch diesmal wollte Moskau nicht auf Verhandlungen eingehen.

- 1964 schließlich kam es in Beijing zu ersten Grenzverhandlungen, bei denen China zum ersten Mal vorschlug, daß die - an und für sich ungleichen - Verträge als Grundlage für die Lösung der Grenzfrage dienen sollten. Schon damals machte Moskau klar, daß es nicht die juristische Linie, sondern die tatsächliche Linie als Grundlage von endgültigen Abgrenzungen betrachtet haben wollte. Im übrigen bestehe überhaupt keine Grenzfrage zwischen beiden Staaten.

- Der nächste Anlauf folgte dann erst wieder i.J. 1969, nachdem es zu militärischen Auseinandersetzungen um die Flußinsel Damanski (Zhenbao) gekommen war. Bei allen Verhandlungen legte die chinesische Regierung stets auch ihren Standpunkt dar, daß sie rund 700 Inseln beanspruche, die diesseits der Mittellinie der Hauptfahrrinne auf chinesischer Seite liegen, die aber auf sowjetischen Karten als Sowjetterritorium eingezeichnet seien. Es handle sich hierbei um eine Gesamtfläche von etwa 1.000 qkm. Hier müsse das Talwegprinzip gelten.

Die damaligen Grenzverhandlungen waren im Anschluß an die Grenzgefechte am Ussuri (1969) aufgrund der Vereinbarungen zwischen Zhou Enlai und Kossygin vom 11.September 1969 im Beijinger Flughafen wiederaufgenommen worden. Sie zogen sich - beginnend am 20.Oktober 1969 - schleppend hin, wurden immer wieder unterbrochen und sind seit zwei Jahren praktisch zum Stillstand gekommen.

Neben den Grenzverhandlungen gab es noch zwei weitere Gesprächsrunden, nämlich die abwechselnd in der Sowjetunion und dann wieder in China tagenden Konferenzen über die gemeinsame Grenzschiifahrt (7) und die i.J. 1979 angelaufenen - allerdings dann durch das sowjetische Afghanistan-Unternehmen wieder unterbrochenen - Verhandlungen über eine Normalisierung der beiderseitigen Beziehungen, bei denen es darum ging, einen kleinsten gemeinsamen Nenner der friedlichen Koexistenz zu finden.

Die Grenzverhandlungen scheiterten bisher an drei strittigen Punkten. Zhou Enlai und Kossygin hatten im September 1969 - chinesischen Angaben zufolge, die von Moskau allerdings bestritten werden - u.a. vereinbart, daß provisorische Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Status quo an der Grenze, zur Verhütung bewaffneter Konflikte und zur beiderseitigen Truppenentflechtung in den umstrittenen Grenzgebieten getroffen werden sollten. Anschließend wolle man sich dann zu Verhandlungen zusammenfinden. Die Sowjetunion bestreitet diese Behauptungen:

- Der Rückzug von Truppen aus "umstrittenen" Gebieten komme nicht in Frage, da es keine "umstrittenen" Gebiete gebe. Die Chinesen halten dem entgegen, daß Kossygin seinerzeit anerkannt habe, daß "umstrittene Gebiete solche Areale" seien, "die Sie als Ihre und wir als unsere ansehen". Die Sowjetunion befürchte, daß, falls sie die Existenz umstrittener Gebiete zugebe, China neue Gebietsansprüche stellen werde. Habe aber Beijing - so argumentieren die Sowjets - nicht schon wiederholte Male versichert, daß es die ungleichen Verträge als Ausgangspunkt anerkenne, also der hundertjährigen normativen Kraft des Faktischen Rechnung trage!?

- Ein weiterer Streitpunkt ist die beiderseitige Truppenentflechtung, die aufs engste mit dem ersten umstrittenen Punkt zusammenhängt. Moskau wirft China nämlich vor, de facto den einseitigen Abzug sowjetischer Streitkräfte zu fordern.

- Drittens bestreiten die Sowjets, daß Kossygin eine Aufrechterhaltung des Status quo an der Grenze zugesagt habe.

Das Status-quo-Verlangen der Chinesen ist aus der Situation des Herbstes 1969 zu verstehen, dessen Luft damals noch voll Pulverdampf und voll böser Erinnerungen an die Gefechte um die Insel Zhenbao war. Die Furcht, die Sowjettruppen könnten ein Vergeltungsunternehmen gegen die Zhenbao-Besatzung oder gegen eine andere der vielen hundert Flußinseln starten, mußte den Status-quo-Wunsch in der Tat als eine praeceditio sine qua non erscheinen lassen. Warum allerdings die Sowjetunion sich so heftig gegen die chinesischen Aussagen hinsichtlich der Status-quo-Klausel zur Wehr setzt, ist nicht ganz verständlich. Selbst wenn diese Klausel nicht vereinbart worden wäre, gäbe es hier doch eigentlich kaum etwas einzuwenden, es sei denn, die Militärührung denke an die "Heimholung" Zhenbaos oder noch weiterer Inseln (8).

Im übrigen behaupten die Chinesen, daß die Verhandlungsergebnisse zwischen Zhou Enlai und Kossygin protokolliert worden seien. Fragt sich nur, warum die chinesische Seite bisher noch kein Faksimile dieser Protokolle - und zwar der von Kossygin mitunterzeichneten Niederschriften - veröffentlicht hat.

#### c) Zusammenfassung der fünf großen Meinungsdifferenzen zum Westabschnitt

Erstens. China: Die Grenzverträge aus dem 19.Jhdt. sind ungleich.

UdSSR: Ungleich war nur der Nipchu-Vertrag aus dem 17.Jhdt., durch den die Mandschu-Imperialisten den russischen Bauern Land wegnahmen. Die Verträge aus dem 19.Jhdt. sind entweder Wiedergutmachung des damaligen Unrechts (9) oder aber Verträge zwischen Gleichen, die nur dazu gedient haben, "gutenachbarliche Beziehungen zur fördern".

Zweitens. China: Die Grenze ist auf der Grundlage der an und für sich ungleichen Verträge - und nur dieser Verträge! - endgültig festzulegen, wobei China keinerlei Anspruch auf solche Gebiete erhebt, die aufgrund dieser Verträge an das zaristische Rußland abgetreten wurden.

UdSSR: Nicht nur Gebiete innerhalb der alten vertraglich festgesetzten Linie, sondern zusätzlich auch innerhalb sog. "historisch entstandener" Linien sowie "tatsächlicher Verteidigungslinien" mußten bei der UdSSR bleiben.

Drittens. China: Alles Territorium, das unter Verstoß gegen die erwähnten Verträge besetzt wurde, ist prinzipiell und bedingungslos an die andere Seite zurückzugeben, wobei Konsultationen durchzuführen wären und man ggf. auch die be-

treffene Bevölkerung befragen müsse.

UdSSR: Es gibt keine Gebiete, die völkerrechtlich "umstritten" wären, d.h., es gibt überhaupt keine Grenzfrage zwischen China und der Sowjetunion.

Viertens. China: Abzuschließen ist ein neuer gleichberechtigter Vertrag, der an die Stelle der alten ungleichen Verträge treten soll.

UdSSR: Abzuschließen ist ein Vertrag, der die beiderseitige Grenze endgültig und zweifelsfrei festlegen soll. Die "Ungleichheit" der früheren Verträge will Moskau nicht als solche anerkennen.

Fünftens. China: Vorbedingung neuer Grenzverhandlungen sind drei Punkte, die - nach chinesischer Version - 1969 zwischen den beiden Ministerpräsidenten vereinbart wurden, nämlich die Aufrechterhaltung des Status quo an der Grenze, die Vermeidung bewaffneter Konflikte und der Rückzug der Streitkräfte beider Seiten aus den "umstrittenen Gebieten", d.h., aus jenen Arealen, die bei den Grenzverhandlungen i.J. 1964 aufgrund wechselseitig unterbreiteter Landkarten als umstritten identifiziert wurden.

UdSSR: Es gibt keine "umstrittenen Gebiete". Ein "beiderseitiger" Truppenrückzug wäre daher de facto ein einseitiger Rückzug der Sowjettruppen. Auch eine Vereinbarung über die Aufrechterhaltung des Status quo an der Grenze wird nicht unterzeichnet.

Dies sind also, schlagwortartig zusammengefaßt, die Streitpunkte:

- Ungleichheit oder Gleichheit der zaristisch-mandschurischen Verträge?
- Juristische Linien (Vertragslinien) oder tatsächliche Linien als Abgrenzungskriterium?
- Rückgabe von vertragswidrig besetztem Land oder überhaupt keine Rückgabe?
- Paketlösung (= Eingeständnis der alten Ungleichheit plus Neuregelung) oder eindimensionale Lösung durch bloße juristische Fixierung der tatsächlichen Grenzlinien?
- Verhandlungen unter drei Vorbedingungen oder ohne Vorbedingung?

### 3. Die Grenzfrage im Westabschnitt

#### a) Der Stein des Anstoßes

Der oben bereits erwähnte Grenzvertrag zwischen Moskau und Kabul vom 16. Juni hat auch den alten chinesischen Anspruch auf Rückgabe von 20.000 qkm Territorium im Pamir neu aufleben lassen.

Beobachter haben sich die Frage gestellt, warum eigentlich Moskau mit diesem Vertrag Staub aufwirbeln mußte. Laut TASS legt das Abkommen die "existierende und bewachte Linie der sowjetisch-afghanischen Grenze" in dem betreffenden Sektor fest und demonstriert damit das Prinzip der "Unveränderlichkeit" der Grenzen zwischen beiden Staaten. Die sowjetisch-chinesische Grenze sei im Verlauf der Geschichte entstanden und in einem Notenwechsel von 1894 normalisiert worden, in dem beide Seiten vereinbart hätten, die "Begrenzung in ihren gegenwärtigen Positionen" im Sarykol-Massiv nicht zu überschreiten.

Diese Behauptung wird, wie gleich noch näher darzulegen, von China bestritten. Was aber waren die wirklichen sowjetischen

Oberlegungen, die hinter der offiziellen Erklärung stecken? Westliche Vermutungen gehen dahin, daß Moskau vordemonstrieren wollte, daß zwischen der Sowjetunion und Afghanistan normale zwischenstaatliche Beziehungen - und nicht etwa ein Satellitenverhältnis - herrschten und daß der Krenl gleichzeitig die günstige Gelegenheit ausnützen wolle, um China vor vollendete Tatsachen zu stellen (10). Diese Deutung dürfte für sich allein freilich noch nicht genügen. Offensichtlich steht der neue Grenzvertrag auch im Zusammenhang mit der Teilbesetzung des Wakhan-Korridors durch die Sowjetunion, der nördlich an die Sowjetunion, südlich an Pakistan und westlich an die VR China anschließt.

Mit der Vereinnahmung des Korridors wäre die Sowjetunion bis auf rund 80 km an die Karakorum-Hochstraße herangekommen, die China in den Jahren 1974-1978 ausgebaut und mit der es eine direkte Landroute zwischen seinem Staatsgebiet und Pakistan hergestellt hat (11). Diese Karakorum-Straße ist eine der fünf wichtigen Verbindungswege, die China seit 1949 zu seinen Nachbarländern nach Süden gelegt hat (u.a. nach Nepal, Bhutan, Birma, Laos und Nordpakistan).

Die Sowjetunion hat, wie China behauptet (12), in einigen Gegenden des Wakhan-Pfannenstiels Abschußbasen für Boden-Boden-Raketen sowie Bunker und Kasernen errichtet. Ferner habe sie eine in nord-südlicher Richtung verlaufende Straße an der pakistanischen Grenze verbreitert und weitere Verbindungswege ausgebaut. Die Pässe, die nach China und Pakistan führen, werden angeblich von den Besatzungstruppen kontrolliert, Teile seien vermint und mit Kontrollposten besetzt worden. Die Sowjets wollten m.a.W. das Gebiet ihrer permanenten Kontrolle unterwerfen.

Träfen diese Behauptungen zu, so erschiene der sowjetisch-afghanische Grenzvertrag plötzlich in einem ganz neuen Licht: Die Regierung in Kabul muß noch mehr fürchten, daß ihre "Souveränität" durch dritte Beobachter ein weiteres Mal durchlöchert erscheint, wenn eine fremde Großmacht auf afghanischem Gebiet machen kann, was sie will. Der Grenzvertrag wäre unter diesen Umständen nichts anderes als eine Beruhigungspille.

#### b) Die juristische Wirrnis im Dreiländereck China - UdSSR - Afghanistan

Es handelt sich bei der Abgrenzung im Pamir-Gebiet zwar nicht primär um eine juristische, sondern um eine hochpolitische Frage - immerhin ist sie ein Teil des sino-sowjetischen Konfliktspektrum - doch soll hier der juristische Aspekt in den Vordergrund gestellt werden.

Der Wakhan-Korridor ist ein Wetterwinkel der Weltgeschichte. 4.500 m über dem Meeresspiegel liegend ist er seit alters her eine der wichtigsten Ost-West-Passagen. Seine große Geschichte hatte er in den Jahrhunderten vor dem Beginn der Seefahrt, als sich der Ost-West-Verkehr noch ganz auf dem Lande abspielte. Seine merkwürdige Form (200 km lang und durchschnittlich rund 50 km breit) verdankt er - in seiner kartographischen Ausformung - den besonderen kolonialpolitischen Schachzügen der zwei in dieser Region zusammenstoßenden Großmächte Rußland und Großbritannien. Beide Machtblöcke schoben sich damals in Zentralasien wie Eisbrecher aufeinander zu. Die zaristischen Truppen hatten sich im Laufe des 19. Jhdts. immer weiter nach Zentralasien hineingearbeitet und waren im heutigen Tadschikistan angelangt. Von Süden her näherten sich die von Briten geführten Gurkhatruppen und stießen in jenen Teil Kaschmirs vor, der heute unter pakistanischer Kontrolle steht. (Karte 1)

Gleichzeitig stärkte das China der Mandschu-Kaiser seinen

Karte 1



Zugriff auf Xinjiang und versuchte seine Position vor allem im Bereich des Pamir zu konsolidieren.

Drei Mächte bewegten sich m.a.W. im Bereich zwischen Tadschikistan, Xinjiang und Nordwestkaschmir gefährlich aufeinander zu. Sollte es nicht zu militärischen Zusammenstößen kommen, mußte in der einen oder anderen Form eine Pufferzone geschaffen werden - eine Einsicht, die sich London und St.Petersburg dann in der Tat zu eigen machten, ohne allerdings die Chinesen mit zu Rate zu ziehen.

Zwischen 1872 und 1895 kam es zu einer Reihe von britisch-russischen Vereinbarungen, in deren Verlauf die merkwürdige geographische Figur des Wakhan-Korridors entstand, die manchmal als "Pfannenstiel", manchmal als "Finger", manchmal (13) als "Eidechse" bezeichnet wird.

Die Abgrenzung nahm in drei Phasen Gestalt an:

- Der Abschnitt zwischen Kwaja Salar bis zum Zorkul-See (vgl. Karte 2) wurde durch Notenaustausch in den Jahren 1872/73 festgelegt.

- Der Abschnitt vom Zulfikar-Paß (an den Iran angrenzend) bis Kwaja Salar wurde durch Protokolle in den Jahren 1884 bis 1888 fixiert.

Der letzte Abschnitt vom Zorkul-See bis zur chinesischen Grenze schließlich wurde durch Abkommen von 1895 geregelt (Karte 2).

Vor allem durch die Abgrenzungen in Phase 1 und Phase 3 kam der Wakhan-Korridor zustande, dessen südliche Begrenzung ja bereits vorher festgelegt war (14). Rein topographisch scheint die Abgrenzung nicht einmal unvernünftig, da sie, beginnend ab Kwaja Salar stets der Mittellinie der Hauptschiffahrtsrinne (also dem "Talweg") des Amu-Darya (also des Oxus der Antike) und - im Schlußverlauf - des Panja-Flusses folgt.

Trotz dieser "topographischen Logik" hat die Grenzziehung und das damit zusammenhängende russisch-britische Vertragswerk einen entscheidenden Schönheitsfehler, der darin besteht, daß China nicht konsultiert wurde. Die Folge: Weder die Qing-Dynastie noch nachfolgende chinesische Regierungen haben das damalige Vertragswerk je bestätigt.

China hat andererseits auch nie die "Oberhoheit" des Herrscherhauses von Afghanistan über den Wakhan-Korridor bestritten, die in den britisch-russischen Abmachungen festgelegt worden war.

Was nun den Wakhan-Korridor anbelangt, so beanspruchte China niemals irgendwelche Rechte an seiner Südseite. Dort liegt heute das unter pakistanischer Kontrolle stehende Kaschmir. Die Ostseite der Fingerspitze, mit der Pakistan das chinesische Xinjiang berührt (es handelt sich hier etwa um einen Gebietsstreifen von 60 km Länge), wurde durch einen chinesisch-afghanischen Grenzvertrag vom 22.November 1963 juristisch abgesichert (15).

An diesem Vertragswerk will China auch jetzt nicht herumdeuteln, wie in der Erklärung des Außenministeriums vom 22.Juli 1981 ausdrücklich betont wird (16).

Was dagegen heute zur Diskussion steht, ist die nördliche Begrenzungslinie des Wakhan-Korridors - eben jener Verlauf, der ja Gegenstand des afghanisch-sowjetischen Grenzvertrags vom 16.Juni 1981 war. Diese Grenzlinie verläuft südlich der von China nach wie vor beanspruchten Pamir-Hochebene.

c) Der Streit um die nördliche Abgrenzung des Wakhan-Korridors

In dem bereits erwähnten Pamir-Abkommen von 1895 wurde die Grenze vom Ostufer des Zorkul-Sees (von den Briten "Lake Victoria" genannt) bis zur chinesischen Grenze festgelegt, wobei der Verlauf dem Rücken der Bergkette dorthin folgen und am Povalo-Shveikovski (chin. Kokrash-Kol) enden sollte (17). Genau diese Grenzlinie, nämlich vom Zorkul-See (allerdings dessen Westufer) bis zum Povalo-Shveikovski-Gipfel, war Gegenstand des neuen sowjetisch-afghanischen Abkommens vom 16.Juni 1981.

Hier wurde über eine Grenze verhandelt, bei der auch China ein Wort mitzureden wünscht, da es ja, wie bereits erwähnt, das nördlich davon liegende Pamir-Hochplateau beansprucht. Dieser Anspruch wird von den Chinesen doppelt begründet, nämlich zum einen mit den bei allen chinesischen Grenzargumenten auftauchenden historischen Ansprüchen, die in diesem Fall bis auf die Han-Dynastie zurückgeführt wurden, und ferner damit, daß China den russisch-britischen Abmachungen am Ende des 19.Jhdts. nie zugestimmt habe.

Allerdings kam es dann i.J. 1884 - nach Zusammenstößen zwischen zaristischer Kavallerie und chinesischen Streitkräften - zum Abschluß eines Grenzprotokolls im Pamir-Bereich, das am 22.Mai 1884 unterzeichnet wurde, und das die Abgrenzung zwischen den "russischen Territorien" und der "Kashgar-Provinz, welche zu China gehört" bezwecken sollte. Dieses Protokoll wurde abgeschlossen in Erfüllung des russisch-chinesischen Vertrags von St.Petersburg (12.Februar 1882).

In diesem Protokoll wurde der Grenzverlauf folgendermaßen beschrieben: Er sollte am Bedel-Paß beginnen und - immer entlang der Tianshan-Kette - bis zum Usbel-Paß verlaufen. Dort, am Usbel-Paß, "endet", wie es ausdrücklich in §3 des Protokolls heißt, die "beiderseitige Grenze, da die russische Grenze nach Südwesten und die chinesische Grenze nach Süden verläuft" (18) (vgl. Karte 3).

Gerade auf diesen letzten Satz beruft sich nun wortwörtlich die Argumentation des chinesische Außenministeriums vom 22.Juli.

Die sowjetische Seite bestreitet diese chinesische Einlassung auch keineswegs, macht aber geltend, daß nicht das Protokoll von 1884 maßgebend sei, sondern vielmehr die Abmachung von 1894.

Die Vorgeschichte zu dieser Abmachung liest sich aus chinesischer Sicht folgendermaßen: "1892 verletzten die zaristisch-russischen Imperialisten den Grenzvertrag von 1884, schickten Truppen ins Pamir-Gebiet und okkupierten weitere 20.000 qkm chinesischen Territoriums westlich der Sarykol-Bergkette. Die chinesische Regierung der Qing-Dynastie legte bei der russischen Regierung Protest gegen diese Aggression ein und entsandte Vertreter zu Gesprächen mit der russischen Seite. Die chinesische Seite bestand dabei auf der im Kashgar-Vertrag aus dem Jahre 1884 festgelegten Staatsgrenze. Rußland allerdings verzögerte, wich aus, griff zu Repressalien und lehnte die berechtigten Forderungen der chinesischen Seite ab" (19).

1894 tauschten dann die beiden Seiten erneut Noten über die Pamir-Frage aus. Dabei einigten sie sich darauf, daß die russischen Angriffstruppen dort stehen bleiben sollten, wo sie einstweilen angekommen waren. China fügte aber in einer Note vom 17.April 1894 ausdrücklich hinzu, daß es sich hier nur um eine Waffenstillstandsvereinbarung, keineswegs jedoch um einen Verzicht Chinas auf sein Territorium am Pamir hand-





le. Vielmehr halte sie, die chinesische Regierung, an der Grenzziehung von 1884 fest, bis eine zufriedenstellende Verständigung erreicht sei. Nach Beijinger Auffassung waren die Vorgänge von 1892 und der Notenaustausch von 1894 also keine Grenzziehungsabmachungen, sondern bloß Notifikationen, in denen der Aggressor und das Opfer der Aggression ihren jeweiligen Standpunkt darstellten. Es sei lediglich präzisiert worden, daß es einen chinesisch-russischen Territorialstreit im Pamir-Gebiet gebe - nicht mehr und nicht weniger. Bei der von den russischen Truppen eigermächtig geschaffenen neuen "Grenze" handelt es sich nach alledem, chinesischer Auffassung zufolge, lediglich um eine "militärische Okkupationslinie", keinesfalls um eine rechtlich abgesprochene Linie.

Noch 1926 beispielsweise kam es zu einem Notenaustausch zwischen beiden Seiten. Am 25. März 1926 schrieb die chinesische Seite in einem Aide-mémoire, daß das Problem um "das Pamir-Gebiet... bis heute noch nicht gelöst" sei. Die sowjetische Seite antwortete am 14. April 1926, daß dort in der Tat "eine neue Grenzlinie festgelegt werden muß".

Auch bei den Grenzverhandlungen i. J. 1964 legte die chinesische Seite Karten vor, die nach den Bestimmungen des Kashgar-Grenzvertrages von 1884 gezeichnet waren. Auch in einem anderen Grunddokument, nämlich der Erklärung des Außenministeriums vom 8. Oktober 1969, machte China seinen Pamir-Standpunkt ein weiteres Mal deutlich. Jedoch wollten die Sowjets sowohl 1964 als auch 1969 in diesem Punkt nicht mehr mit sich reden lassen, sondern legten Karten vor, die eine ganz andere Grenzziehung auswiesen.

Radio Moskau nahm, ungerührt von solchen Ausführungen, die chinesischen Argumente mit dem Hinweis zur Kenntnis, daß es sich hier um historisch herausgebildete Grenzen handelt, die juristisch durch den Notenaustausch von 1894 endgültig bestätigt worden seien (20).

Die Sowjetunion konnte bisher kein Dokument vorweisen, das ihren Anspruch, demzufolge die damalige Waffenstillstandslinie identisch ist mit der endgültigen Grenzlinie, als objektivierbar ausweist. Insofern besitzt die chinesische Argumentation wesentlich mehr Überzeugungskraft.

Der chinesischen Seite ist allerdings entgegenzuhalten, daß sie im Laufe der Jahre immer wieder Karten veröffentlicht hat, die keineswegs ihre Vorstellungen verdeutlichen, daß es sich bei dem Pamir-Plateau nördlich des Wakhan-Korridors in Wirklichkeit um chinesisches Gebiet handle. Dies ist vor allem bei den beiden repräsentativen Atlanten der Fall, die vom Beijinger Geographie-Verlag herausgegeben wurden. In dem 1977 erschienenen Fen sheng dituji findet sich weder auf Karte 29 noch auf Karte 48 der Anspruch auf die Pamir-Region verzeichnet. Vielmehr sind die klassischen Xinjiang-Grenzen in dicker rosa Farbe in einer Form eingetragen, als ob die sowjetischen Vorstellungen hinsichtlich des Pamir-Plateaus gültig wären. Dasselbe ist bei der chinesischen Version desselben Atlantenwerks der Fall. Andererseits sind die chinesischen Ansprüche Indien gegenüber auf der Tibet-Karte voll berücksichtigt.

Wie soll man dieses auf den ersten Blick doch recht widersprüchliche Verhalten der chinesischen Kartographen verstehen? Ist ihnen der Standpunkt des chinesischen Außenministeriums unbekannt? Oder sollte man die in der Note vom 22. Juli vorgetragene Ansprüche letztlich nicht recht ernst nehmen und sie lediglich als Störmanöver verstehen?

Eines ist bei der ganzen Neuentwicklung wieder einmal deut-

lich geworden: China will keine seiner Positionen verschenken, sondern hält die Fragen offen, um sie möglicherweise bei künftigen Verhandlungen als eigene Pluspunkte einzubringen, ja, um dem Gegner Verhandlungen vielleicht sogar schmackhaft zu machen.

d) Zusammenfassung der zwei großen Meinungsdifferenzen zum Ostabschnitt

Letztlich stehen bei dem sino-sowjetischen Grenzstreit um das nördlich des Wakhan-Korridors gelegene Pamir-Gebiet zwei Fragen zur Debatte:

Erstens. China: Maßgebend für Grenzziehungen im Pamir-Gebiet ist das Kashgar-Protokoll von 1884.

UdSSR: Maßgebend für die Grenzziehung ist der Notenwechsel von 1894, demzufolge sich die sowjetische Grenze um rund 130 km weiter nach Osten verschoben hat.

Zweitens. China: Die Grenze südlich des Usbel-Passes ist bis heute ungeklärt. Moskau und Beijing sollten auf dem Verhandlungswege und im Geiste der Gleichberechtigung eine Lösung über das umstrittene Gebiet anstreben. Die heutige von der Sowjetunion in Anspruch genommene "Grenzlinie" ist in Wirklichkeit keine juristisch fixierte Grenze, sondern nur eine Waffenstillstandslinie.

UdSSR: Seit 1894 sind die Grenzen im Pamir-Bereich endgültig fixiert. Es gibt daher keine "umstrittenen" Gebiete, über die Moskau noch zu verhandeln bräuchte.

#### Anmerkungen:

- 1) Zum folgenden Thema erscheint Ende 1981 in der Reihe "Mitteilungen des Instituts für Asienkunde" ein Buch, das die Einzelheiten der sino-sowjetischen Grenzauseinandersetzungen noch detaillierter vorträgt. Verfasser ist Michael Strupp.
- 2) C.a., Juli 1981, 0 5.
- 3) XNA, 23.7.81.
- 4) XNA, 1.9.81.
- 5) RMRB, 11.8.81.
- 6) FAZ, 25.6.81.
- 7) Dazu ausführlich Oskar Weggel, "Durchbruch bei den Grenzschiiffsverhandlungen?" in C.a., November 1977, S.860 ff. mit Karten.
- 8) Kartenskizzen zur Lage der umstrittensten Inseln finden sich übrigens in C.a., November 1977, S.867 f.
- 9) Näheres dazu C.a., November 1972, 0 9.
- 10) So NZZ, 14.8.81.
- 11) Eröffnet 1978; C.a., Juli 1978, 0 11.
- 12) Näheres dazu in C.a., Februar 1981, 0 5.
- 13) Z.B. Michael Strupp in SZ, 2.9.81.
- 14) Die einzelnen Protokolle sind abgedruckt in J.R.V. Prescott, "Map of Mainland Asia by Treaty", Melbourne/Australia 1975, S.99 ff.
- 15) Einzelheiten sind nachzulesen in dem vom Institut für Asienkunde herausgegebenen Band "Verträge der Volksrepublik China mit anderen Staaten", Band XII/4 der Schriften des Instituts für Asienkunde, Hamburg 1968, S.9 ff.
- 16) XNA, 23.7.81.
- 17) Vgl. das Protokoll bei Prescott, a.a.O., S.140 ff.
- 18) Zit. bei Prescott, a.a.O., S.83.
- 19) XNA, 1.9.81.
- 20) BPA Ostinfo, 12.8.81.